

II-895 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

16.11.1965

341/A.B.
zu 323/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r e v i c
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. N e u g e b a u e r und Genossen,
betreffend Nichtbeachtung des Rechtes auf Mitwirkung der Schulbehörden
des Bundes bei der Ernennung von Schulleitern.

-.--1--

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugebauer und
Genossen vom 25. Oktober 1965, Nr.323/J, beehre ich mich, folgendes mit-
zuteilen:

Auf Grund des Art.14 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der
Fassung der Bundesverfassungsgesetz-Novelle BGBl.Nr.215/1962 kommt die
Vollziehung des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen
(einschliesslich der Schulleiter dieser Schulen) nicht dem Bund, sondern
den Ländern zu. Gemäss Art.14 Abs.4 lit.a des Bundes-Verfassungsgesetzes
haben die Länder die Gesetzgebung darüber, welche Behörden zur Voll-
ziehung des Pflichtschullehrerdienstrechtes berufen sind.

Im Sinne dieser Bestimmungen hat das Niederösterreichische Landes-
lehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl.Nr.246/1964, die Zuständigkeit zur
Ernennung von Pflichtschullehrern einer Landeslehrerkommission übertragen
(§ 3 leg.cit.). In Übereinstimmung mit der Bestimmung des Art.14 Abs.4
lit.a zweiter Satz B.-VG. bestimmt § 3 Abs.2 leg.cit., dass vor der Er-
nennung von Landeslehrern für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Vor-
schlag des Bezirksschulrates und des Landesschulrates einzuholen ist.

Es bestand daher anlässlich des Verfahrens nach Art.98 B.-VG. für
die Bundesregierung kein Anlass, gegen den Gesetzesbeschluss zum Nieder-
österreichischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz einen Einspruch wegen
Gefährdung von Bundesinteressen zu erheben.

Auf die in Vollziehung des Lehrerdienstrechtes ergehenden individuellen
Entscheidungen (einschliesslich der Ernennung von Lehrern und Schulleitern)
habe ich als zuständiger Bundesminister nur nach Massgabe der Bestimmungen
des Art.14 Abs.8 B.-VG. Einfluss, da die Vollziehung, wie bereits er-
wähnt, Landessache ist.

Abgesehen von den später zu erörternden sachlichen Bedenken reicht
aber Art.14 Abs.8 B.-VG. nicht aus, um in dem in der parlamentarischen
Anfrage erwähnten Fall eine Änderung der Entscheidung der zuständigen

Landesbehörden herbeizuführen. Eine Weisung im Sinne des Art.14 Abs.8 B.-VG. kann sich nur an den Landeshauptmann richten, der wiederum gegenüber der Landesregierung als der zuständigen obersten Landesbehörde nicht weisungsberechtigt ist.

Was die meritorische Frage der Bindung der Landesbehörde an den Vorschlag des Bezirksschulrates betrifft, muss ich feststellen, dass weder die genannten Verfassungsbestimmungen noch das Niederösterreichische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz ausdrücklich bestimmen, welche Wirkungen dem Vorschlag zukommen. Wenn ich auch in Übereinstimmung mit dem Schreiben meines Vorgängers im Amte an den Herrn Präsidenten des Wiener Stadtschulrates vom 15.10.1963 der in der parlamentarischen Anfrage geschilderten Auslegung zuneige, muss ich doch feststellen, dass offenbar auch eine andere Auslegung vertretbar erscheint. Obgleich nämlich Art.86 B.-VG. und das Richterdienstgesetz, BGBl.Nr.305/1961, ähnliche Bestimmungen über ein Vorschlagsrecht der Personalsenate enthält, hat der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda in Beantwortung einer mündlichen Anfrage in der 52. Sitzung des Nationalrates am 1. Juli 1964 (X.GP.) den Standpunkt vertreten, dass der Bundesminister für Justiz "bei Ernennungsvorschlägen für Richter an die Personalsenatsvorschläge nicht gebunden ist".

Aus den angeführten kompetenzrechtlichen und sachlichen Gesichtspunkten sehe ich daher gegenwärtig keine Möglichkeit, Massnahmen im Sinne der parlamentarischen Anfrage zu treffen, und glaube, dass nur eine globale Lösung der zugrunde liegenden Rechtsfrage der Bindung an Vorschläge hiezu berufener Organe eine Klärung herbeiführen kann.

-.--.-.-.